

Klare Standards für medizinische Gutachten

In fast jedem dritten Verfahren vor Sozialgerichten kommt der medizinischen Begutachtung entscheidende Bedeutung zu. Über aktuelle Fragen und Anforderungen an diese Gutachten diskutierten auf dem Essener Sozialgerichtsforum Richter und Ärzte.

von **Bülent Erdogan-Griese** und **Alfred Janssen**

Ein effizienter sozialer Rechtsschutz gehört zu den grundgesetzlich garantierten Grundsätzen der Bundesrepublik. Entsprechend hoch sind die Anforderungen, die an die Qualität medizinischer Gutachten für Verfahren vor Sozialgerichten gestellt werden, wie auf dem „Essener Sozialgerichtsforum“ im Haus der Technik sowohl aus ärztlicher als auch aus richterlicher Sicht deutlich wurde. Zum Forum, das zum ersten Mal in Kooperation mit den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe veranstaltet wurde, hatte das Landessozialgericht NRW eingeladen. Für die Ärztekammer Nordrhein hielt Vizepräsident Bernd Zimmer ein Grußwort.

Eine entscheidende Rolle für die Qualität eines Gutachtens spielen bereits die Fragestellung, berichtete Dr. Frank Schröter, Facharzt für Orthopädie aus Kassel. „Ein Gutachten kann nur die Güte aufweisen, die der Gutachtauftrag ermöglicht“, sagte Schröter vor mehr als 300 Gästen an die Adresse der beauftragenden Richter. Als Fehlerquellen nannte er Fragen, die nicht zielführend sind, normierte Fragekataloge, die nicht auf den Einzelfall eingehen, oder aber viele Sei-

ten umfassende, dicht an dicht beschriebene und unstrukturierte Auftragschreiben, „die kein Gutachter zu lesen bereit ist“. Dies sei umso bedauerlicher, da es besonders wichtig sei, dass sich der Gutachter umgehend nach Eingang der Akten mit deren Inhalt vertraut macht. Nur so könne er noch vor der ersten Untersuchung erkennen, ob er für die Fragestellung überhaupt kompetent ist, sagte Schröter.

Als „schlimmsten Fehler“ bei sogenannten Zusammenhangsgutachten nannte er, dass der Gutachter „den Akteninhalt als bekannt voraussetzt“. Zusammenhangsgutachten sollen klären, ob ein Ereignis kausal für den Eintritt eines Schadens war. Der Verweis auf die Aktenlage bedeute in der Regel, so Schröter, dass der begutachtende Arzt „gar nicht in die Akte geschaut“ und die dort geschilderte Tatsachenbasis nicht verinnerlicht habe. Nicht einlassen sollten sich verantwortungsbewusste Gutachter auf die gerichtliche Aufforderung, auf einen Aktenauszug zu verzichten. In diesem Fall gelte es, entweder ausdrücklich eine Genehmigung zu beantragen oder um eine Befreiung von der Gutachtenerstellung zu bitten (Entpflichtung). In jedem Fall ist für Schröter klar: „Fehlende Aktenkenntnis ist die Fehlerquelle Nummer eins in der Begutachtung!“

Die Untersuchungsmethoden des Gutachters müssen laut Schröter den Kriterien Reliabilität (Zuverlässigkeit der Reproduktion), Validität (Sicherheit der Aussage) und Objektivität (Unabhängigkeit von persönlichen Einflüssen) genügen. In der Befunddokumentation gelte es, miteinander unvereinbare Befunde oder Beobachtungen verständlich und sachlich aufzuzeigen, um eine verfälschende Befunddokumentation zu vermeiden. Syndrom-Diagnosen können Schröter zufolge dann zum Einsatz kommen, wenn sie eindeutig definiert sind, zum Beispiel das Korsakow-Syndrom. Unbedingt vermieden werden sollten dagegen vieldeutige Diagnosen wie das Lumbalsyndrom, so der Orthopäde, oder Begriffe wie „Verdacht auf“ oder „Zustand nach“. Stattdessen sollte sich der Gutachter am ICD-10-Code orientieren, denn, so Schröter: „Beweisrechtlich unterliegen alle Tatsachen, also auch alle Befunde, dem Vollbeweis.“ Auch müsse die Zuverlässigkeit des Befundes anhand vorliegender Kriterien gewährleistet sein.

Als häufige Fehler bei der Beurteilung nennt Schröter zudem moralisierende Werturteile, mitschwingende Emotionalität, eine voreingenommene Wortwahl oder die übermäßige Verwendung lateinischer Fachbegriffe. Deren Übersetzung mit Hilfe des Psychrembels könne „zu grotesken Entstellungen führen“. Schröter: „Die verständliche Sprache des Gutachtens ist ein ganz wesentliches Qualitätskriterium.“

Nach bestem Wissen und Gewissen

Die unbedingte Unparteilichkeit des medizinischen Gutachters betonte auch Dr. Ulrich Freudenberg, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. So verletze der Sachverständige seine Neutralitätsverpflichtung, wenn er Überlegungen anstelle, nach denen im Gutachten nicht gefragt werde. Schädlich seien auch wirtschaftliche oder arbeits- beziehungsweise dienstrechtliche Abhängigkeiten vom Auftraggeber. Das Gutachten selbst, so der Richter, ist „nach bestem Wissen und Gewissen“ persönlich zu erstatten. „Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann.“

Die Überzeugungskraft eines Gutachtens steht und fällt nach den Worten Freudenbergs mit dessen Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit, und zwar in Bezug auf das Gutachten selbst, auf den Fall insgesamt, auf rechtliche Vorgaben und den aktuellen medizinischen Erkenntnisstand. Dazu gehört, dass der Gutachter sowohl alle eigenen Befunde als auch weiteren Unterlagen und Befunde „vollständig verwertet“, sich auch mit abweichenden Beurteilungen auseinandersetzt und das Vorbringen des Klägers auf Konsistenz prüft.

Ein wichtiger materieller Grundsatz für eine effiziente Sozialrechtsprechung ist darüber hinaus die Wahrung von Fristen, denn, so Freudenberg: „Mit wachsendem Zeitraum zwischen Untersuchung und schriftlicher Gutachtenerstellung droht der Beweiswert der erhobenen Befunde zu verblasen.“

Dr. med. Alfred Janssen ist Referent für das Gutachten- und Sachverständigenwesen der Ärztekammer Nordrhein.

Register Begutachtung

Die Ärztekammer Nordrhein führt seit 2005 ein „Register Begutachtung“, in das auf Antrag alle gutachterlich tätigen Fachärztinnen und Fachärzte des Kammergebietes mit Angaben über Ihre Tätigkeit im Bereich des Gutachtenwesens aufgenommen werden können. Die Registerangaben werden auf der Webseite der Ärztekammer publiziert. Informationen, Aufnahmebedingungen und Antragsformulare finden Sie unter: <http://www.aekno.de/Arztuche/Gutachter/maske.asp> unter dem Link: „Information über das Register Begutachtung“.